

Regelungen zum Umgang mit Absentismus in der Grundschule Hollern-Twielenfleth

SV Beschluss: 23.08.2011
GK Beschluss: 23.08.2011
überarbeitet am 19.11.2012 Cz

Folgende Regelungen werden an der Grundschule Hollern-Twielenfleth umgesetzt:

1. Ist ein Schüler oder eine Schülerin **erkrankt**, informieren die Eltern die Schule umgehend (zwischen 7:00 und 9:00 Uhr) telefonisch, persönlich, per email oder mit Entschuldigungsschreiben. Die Benachrichtigung wird vom Sekretariat an die Klassenlehrkraft weitergeleitet. Eine über einen Mitschüler weitergeleitete Entschuldigung bedarf der Schriftform.

Ist keine Krankmeldung eingegangen, erkundigt sich die Klassenlehrerin/der Klassenlehrer bis zur 2. Pause bei den Erziehungsberechtigten oder leitet die Bitte um Nachfrage an das Sekretariat weiter.

Fehlt ein Kind länger als drei Tage, so geht zu der mündlichen Entschuldigung ein Schreiben (auch per email möglich) mit Begründung des Fehlens bei der Klassenlehrerin ein. Diese schriftliche Entschuldigung kann auch am Tag der Unterrichtsaufnahme des Kindes eingereicht werden.

Am 10. Krankheitstag (Unterrichtstage) reichen die Eltern im Sekretariat eine ärztliche Bescheinigung ein (kostenpflichtiges Attest ist nicht notwendig).

2. Bei **unentschuldigtem oder häufig auftretendem Fehlen** während eines Monats oder mehrmaliger wöchentlicher Verspätungen erfolgt ein Gespräch zwischen Klassenlehrkraft und den Eltern.
In gravierenden Fällen und nur, wenn es nach erneuter Rücksprache zu keinem regelmäßigen Schulbesuch kommt, ergeht an die Eltern der schriftliche Hinweis, dass das Ordnungsamt eingeschaltet werden muss.
Letzteres erfolgt nur, wenn von den Eltern auf Dauer keine Abhilfe geschaffen wird.
3. **Anträge** auf Unterrichtsbefreiung für einen Tag können von der Klassenleitung genehmigt werden. Eine Unterrichtsbefreiung für mehr als einen Tag erfordert die Genehmigung durch die Schulleitung. Dazu ist ein formloser Antrag mit Begründung zu stellen und im Sekretariat abzugeben. Im Anschluss an Ferienzeiten (vor oder nach) kann ein Antrag auf Unterrichtsbefreiung erst nach persönlicher Rücksprache der Schulleitung mit den Eltern und der Rückfrage der Schulleitung bei der Klassenlehrkraft in Härtefällen genehmigt werden.
4. Die **Teilnahme an Schulveranstaltungen** (ohne Übernachtung) wie zum Beispiel ein Schulkonzert, Bundesjugendspiele, Ausflüge sind wie Unterricht für jede/n Schüler/in verpflichtend. Bei Befreiungen muss ein Antrag gestellt werden.
Bei Nichtteilnahme an einer Klassenfahrt mit Übernachtung sind die Gründe mit der Klassenlehrkraft zu erörtern. Der Schüler/die Schülerin ist verpflichtet, am Unterricht einer anderen Schulklasse teilzunehmen.